

# Satzung des TURNVEREIN ERSINGEN 1886 e. V.



## Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Schriftführer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Ersingen 1886 e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Kämpfelbach, Ortsteil Ersingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein lehnt politische und konfessionelle Bestrebungen und Bindungen ab.

## § 3 Mitgliedschaft im Deutschen Turnerbund

Der Turnverein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Turnerbundes und des regional zuständigen Turngaues.

## § 4 Fachabteilungen

1. Zur Durchführung des Sportbetriebes können Fachabteilungen gebildet werden, die sich in die Vereinsstruktur eingliedern nach § 11 ff dieser Satzung.
2. Der Verein schließt sich mit seinen Fachabteilungen je nach Bedarf den einschlägigen Sportfachverbänden an.

## § 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitglieder.

## § 6 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis auch einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den jeweiligen Bedingungen zu benutzen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von den nationalen und regionalen Sportverbänden satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen zu beachten, sofern der Turnverein Ersingen 1886 e.V. diesen Verbänden angeschlossen ist und soweit diese Bestimmungen zwingenden Rechts und unabdingbar sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Kalenderjahres. Mit dem Datum der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

### § 10 Ausschluss von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat (§ 15) ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung nicht nach, kann die Vorstandschaft die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

### § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ältestenrat
3. die Verwaltung
4. der Vorstand

### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

2. Der Vorstand beruft alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Kämpfelbach unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
4. Wahl des Vorstandes, der Verwaltung, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen und Anträge
6. Verschiedenes

3. Der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

4. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

### § 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer im wechselseitigen Turnus auf die Dauer von zwei Jahren zu bestimmen, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

2. Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Ausschuss beantragen.

3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

#### § 15 Ältestenrat

1. Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Sonderfälle werden vom Ältestenrat entschieden. Der Beschluss des Ältestenrates ist bindend.
2. Dem Ältestenrat gehören vier Mitglieder an, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind.
3. Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vereinsvorsitzende.

#### § 16 Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus:
  1. den Mitgliedern des Vorstandes
  2. den Beisitzern
2. Die Wahl der Beisitzer zum Ausschuss erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren - aufgeteilt in zwei Gruppen in wechselseitigem Turnus.
3. Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Sie werden von der jeweiligen Abteilung bestellt.
4. Die Verwaltung legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.

#### § 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter (2. Vorsitzender), dem 3. Vorsitzenden (Sportlicher Leiter), dem Kassier, dem/den Schriftführer/n und dem Wirtschaftsleiter.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für deren ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.
3. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
4. Die Mitglieder des Vorstandes nach §17 Abs.1 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Die Verwaltung kann hierzu eine Ordnung beschließen.
5. Die Verwaltung kann abweichend von Abs.4 beschließen, den Mitgliedern der Organe nach Abs.1 für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a ESTG zu gewähren.

#### § 18 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand, der bei der Wahl in zwei Gruppen aufgeteilt ist,  
Gruppe 1: 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzenden (Sportlicher Leiter), Schriftführer  
Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Kassier, Wirtschaftsleiter  
wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Dauer kann im Einzelfall mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr verkürzt werden. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jährlich im Wechsel je eine Gruppe gewählt wird.

#### § 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Die vierzigjährige Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Ernennung zum Ehrenmitglied. Ein Mitglied, das aus einem anderen, dem DTB angeschlossenen Verein überwechselt und seine vorherige Mitgliedschaft nachweist, ist nach vierzigjähriger Mitgliedschaft ebenfalls zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gerechnet.
2. Der Ausschuss kann ein Mitglied auf Grund besonderer Verdienste für den Verein vorzeitig zum Ehrenmitglied ernennen.
3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus Grundbeitrag, Aktivenbeitrag und gegebenenfalls Abteilungsbeitrag. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Beitragspflicht zum Grundbeitrag.

#### § 20 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

#### § 21 Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Stimmenmehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kämpfelbach, die es treuhänderisch verwaltet und bei Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zielrichtung diesem zuwendet. Nach Ablauf von einem Jahr verwendet die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke.

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand März 2016